

BAHN BKK



Die Leistungen der Pflegeversicherung

„Runden Tisch Seniorenarbeit“

„Runden Tisch Seniorenarbeit“

Die Pflegekasse – Wer ist das?

- als fünfte Säule der sozialen Sicherung ab 01.04.1995
- ein „selbständiger“ Träger der Sozialen Pflegeversicherung
- die Aufgaben werden durch die jeweiligen Krankenkassen wahrgenommen
- die Krankenkassen stellen Personal, Räumlichkeiten und Ausstattung der Arbeitsplätze zur Verfügung und erhalten dafür eine pauschale Entschädigung
- Eigener Haushaltsplan
- Eigene finanzielle Mittel



„Runden Tisch Seniorenarbeit“

Entwicklung der Demenzerkrankung – dringender Handlungsbedarf

Jahr	Geschätzte Anzahl über 65 jährige in Mio.	Geschätzte Zahl an Demenz Erkrankten in Mio.
2014	17,1	1,55
2020	18,4	1,78
2030	22,2	2,15
2040	23,9	2,62
2050	24	3,1

*Quelle: Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung. Statistisches Bundesamt.
Bevölkerungsvorausberechnung. Tabelle: 12421-0002

„Runden Tisch Seniorenarbeit“

Pflegebedürftigkeit bedeutet

- ...Krankheit oder andere gesundheitliche Probleme....
- ...Dauerhaftigkeit....
- ...auf pflegerische Hilfe angewiesen...
- ...Orientierung allein an Funktionseinschränkungen und Ressourcen...
- ...unerheblich, ob jeweilige Aktivität anfällt, Häufigkeit, Zeitbedarf, Erschwernisfaktoren, konkrete Wohnumfeldbedingungen....



Wie selbständig ist die Person?



Darstellung des positiven/negativen Leistungsbildes!



„Runden Tisch Seniorenarbeit“

Für alle neu: die Begutachtungsphilosophie

Berücksichtigt werden:

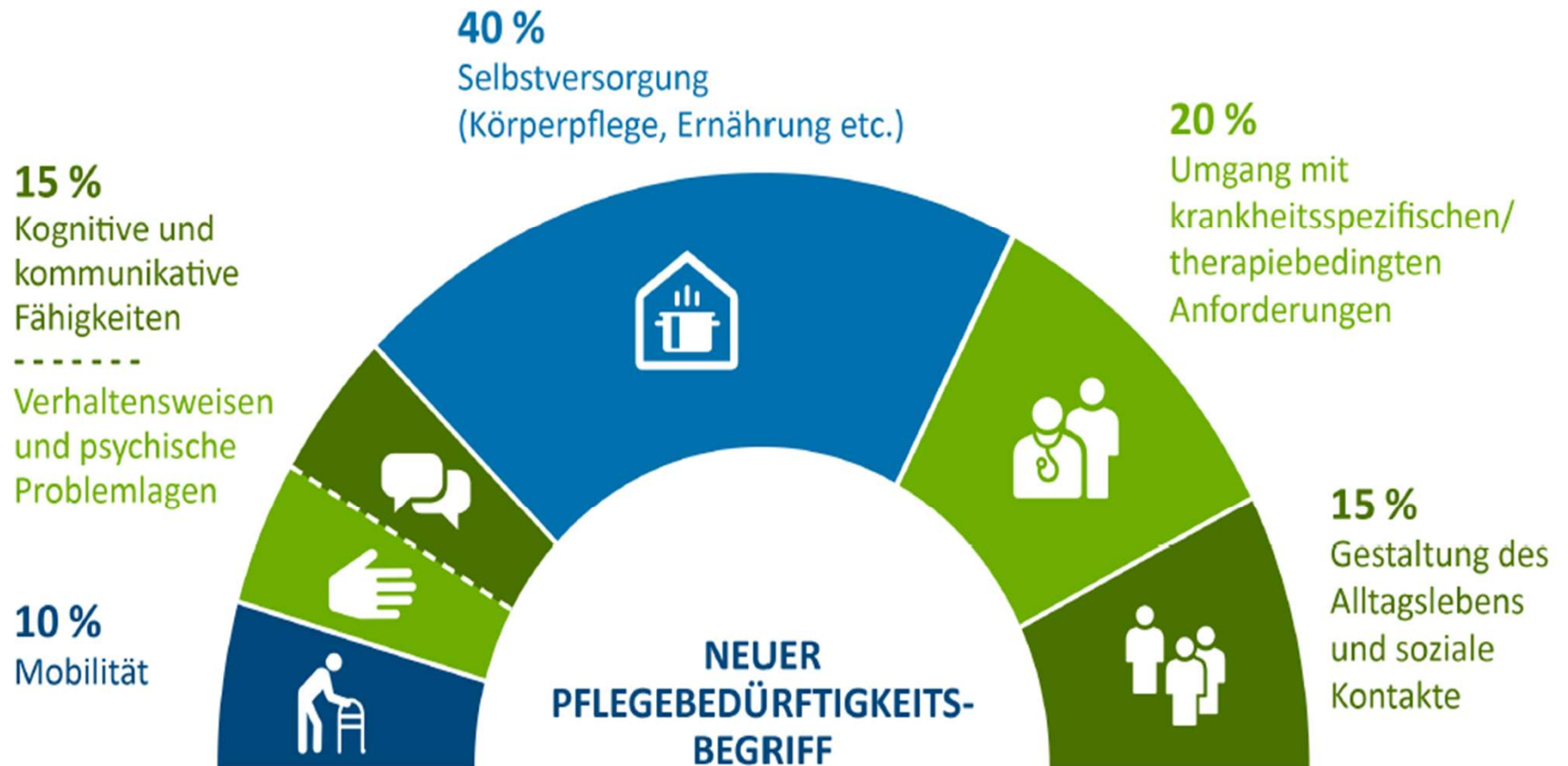
- Körperliche und psychische/kognitive Beeinträchtigungen
- Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung
- Teilnahme an sozialen, kulturellen und anderen außerhäuslichen Aktivitäten
- krankheits- und therapiebedingte Anforderungen und Belastungen

Durch den ressourcenorientierten Ansatz wird zudem eine systematische Erfassung von Präventions- und Rehabilitationsbedarf ermöglicht



„Runden Tisch Seniorenarbeit“

Sechs Lebensbereiche „Module“ werden betrachtet und gewichtet:



„Runden Tisch Seniorenarbeit“

Bewertung der Selbständigkeit:

0 = selbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel selbstständig durchführen.

1 = überwiegend selbstständig

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen.

2 = überwiegend unselbstständig

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbstständig durchführen.

3 = unselbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht durchführen bzw. steuern, auch nicht teilweise.

„Runden Tisch Seniorenarbeit“

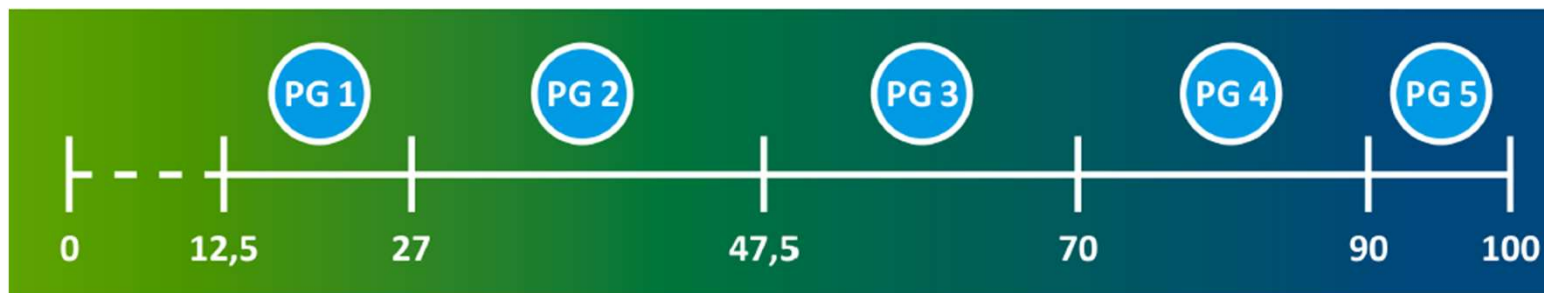
Beispiel: Modul Kognitive und kommunikative Fähigkeit

		Die Fähigkeit ist:			
		vorhanden/ unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
4.2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
4.2.2	Örtliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
4.2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
4.2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3
4.2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
4.2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
4.2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnisse	0	1	2	3
4.2.10	Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
4.2.11	Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

„Runden Tisch Seniorenarbeit“

Daraus ergeben sich die 5 Pflegegrade:

- PG 1** geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2** erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3** schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 5** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung



* Quelle: MDK - MDS

„Runden Tisch Seniorenarbeit“

Eingeschränkte Leistungen des Pflegegrades 1:

- Pflegeberatung
 - Beratung in der eigenen Häuslichkeit
 - Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen
 - Pflegehilfsmittel
 - Zuschüsse zu Wohnumfeldverbesserung
 - Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Einrichtungen
 - Pflegekurse
 - Entlastungsbetrag monatlich 125,00 €
 - Bei Wahl der vollstationären Pflege monatlicher Zuschuss von 125,00 €
-
- Ansonsten kein monetärer Leistungsanspruch!

„Runden Tisch Seniorenarbeit“

Pflegesachleistung § 36 SGB XI (häusliche Pflegehilfe) ab Pflegegrad 2

Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2 bis 5 haben bei der häuslichen Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung

Grad 1	0 EUR
Grad 2	761 EUR
Grad 3	1.432 EUR
Grad 4	1.778 EUR
Grad 5	2.200 EUR



„Runden Tisch Seniorenarbeit“

Pflegegeld § 37 SGB XI

Wird die häusliche Pflege von einer nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson (wie Angehörige, Nachbarn, Bekannte) oder einer privat angestellten Pflegekraft übernommen, bezahlt die Pflegekasse ein Pflegegeld in Höhe von:

Grad 1	0 EUR
Grad 2	332 EUR
Grad 3	573 EUR
Grad 4	765 EUR
Grad 5	947 EUR



„Runden Tisch Seniorenarbeit“

Kombinationsleistung

§ 38 Satz 1 SGB XI

Wird die Pflegesachleistung nur teilweise in Anspruch genommen, erhält der Pflegebedürftige ein anteiliges Pflegegeld.

Im Allgemeinen: Festlegung des Pflegebedürftigen für mindestens 6 Monate erforderlich.



„Runden Tisch Seniorenarbeit“

Zum 1. Januar 2025: Erhöhung von Pflegeleistungen um 4,5 Prozent

Diese Pflegeleistungen werden erhöht:

- Pflegegeld
- Pflegesachleistungen
- Entlastungsbetrag
- Pflegehilfsmittel zum Verbrauch
- Verhinderungspflege
- Kurzzeitpflege
- Tages- und Nachtpflege
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- Ergänzende Unterstützungsleistungen für DiPA
- Leistungen für die vollstationäre Pflege
- Wohngruppenzuschlag & Anschubfinanzierung für Wohngruppen



„Runden Tisch Seniorenarbeit“

Nach § 40 Abs. 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) können die Pflegekassen finanzielle Zuschüsse für **Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes** des Pflegebedürftigen bis zu 4.000 Euro gewähren.



Eine Zuschussgewährung kommt also dann in Betracht, wenn

- die häusliche Pflege durch die wohnumfeldverbessernde Maßnahme überhaupt erst ermöglicht wird,
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert und damit eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen oder der Pflegepersonen verhindert wird oder
- für den Pflegebedürftigen eine möglichst selbstständige Lebensführung wieder hergestellt werden kann, also die Abhängig von personeller Hilfe verringert wird.

„Runden Tisch Seniorenarbeit“

Unterstützung pflegende Angehöriger:

- **Pflegeberatung**
- **Individuelle Pflegekurse** im häuslichen Umfeld
- Leistungen zur **Pflegeunterstützung**



	Pflege-grad 1*	Pflege-grad 2	Pflege-grad 3	Pflege-grad 4	Pflege-grad 5
Tages- und Nachtpflege	125	761	1.432	1.778	2.200
Kurzzeitpflege**	125	max. 56 Kalendertage pro Jahr / max. 1.774			
Verhinderungspflege***	125	max. 42 Kalendertage pro Jahr / max. 1.612			

„Runden Tisch Seniorenarbeit“



Ausblick 2025:

Das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, als ein Teilaspekt der Pflegereform 2023 plant zum **01. Juli 2025** die Leistungen für Kurzzeit- und Verhinderungspflege zusammenzufassen.

Da Ab dem 1. Juli 2025 entfällt die bisherige Voraussetzung, dass man sechs Monate lang gepflegt haben muss, bevor man erstmalig Verhinderungspflege nutzen kann. Das bedeutet, dass Sie den Anspruch auf Verhinderungspflege ebenso wie heute bereits der Anspruch auf Kurzzeitpflege – künftig unmittelbar ab Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2 nutzen können. Das bedeutet, dass der neue Gemeinsame Jahresbetrag dann bei **3.539 Euro** liegt.

Vollstationäre Pflege

Übernahme der pflegebedingten Aufwendungen und die der Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege in Höhe von...

Höchstbeträge

Grad 2	=	770,00 €
Grad 3	=	1.262,00 €
Grad 4	=	1.775,00 €
Grad 5	=	2.005,00 €



© Gerd Altmann/pixelio.de

„Runden Tisch Seniorenarbeit“

- **Leistungszuschlag**
- Ab 1. Januar 2024 wird ab dem Heimeinzug wird ein Zuschlag in Höhe von 15 Prozent des pflegebedingten Eigenanteils gezahlt. Nach einer Bezugsdauer von 12 Monaten steigt der Zuschlag auf 30 Prozent. Nach insgesamt 24 Monaten beträgt der Zuschlag bereits 50 Prozent und schließlich nach 36 Monaten 75 Prozent.
- Der Zuschlag gilt für die Pflegekosten (pflegebedingte Auf Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind Pflegeheimbewohner zu tragen.



© Gerd Altman/pixelio.de

„Runden Tisch Seniorenarbeit“

- **Beispiel**
- Eine pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 4 lebt seit 25 Monaten in einem Pflegeheim. Die Pflege- und Ausbildungskosten betragen monatlich 2.853 €.
- Davon abgezogen werden die Leistungen der Pflegeversicherung, bei Pflegegrad 4 ist dies ein Betrag von 1.775 €.
- Der **bisher** zu leistende Eigenanteil betrug **1.078 €**.
- Der Leistungszuschlag der Pflegekasse reduziert diesen Betrag **um 50 %**, es sind somit noch **539 € von Seiten des Pflegebedürftigen als Eigenanteil** zu leisten.

„Runden Tisch Seniorenarbeit“

Soziale Sicherung pflegende Angehöriger:

- Zahlung von **Rentenversicherungsbeiträgen**, auch während „Pflege-Urlaub“ bis zu 6 Wochen
 - Voraussetzung ist die Pflege eines oder mehrerer Pflegebedürftigen im Häuslichen Umfeld von 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens 2 Tage in der Woche
 - Keine Beschäftigung mit mehr als 30 Wochenstunden
- Kostenloser **Unfallversicherungsschutz** während der Pflegetätigkeit (mind. 10 Std. wö.)
- Neu: Weiterzahlung von Beiträge zur **Arbeitslosenversicherung** (mind. 10 Std. wö.)
 - Voraussetzung ist die vorherige unmittelbare Versicherungspflicht
 - Keine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung



„Runden Tisch Seniorenarbeit“



Ihr monatlicher Rentenanspruch ab Januar 2017 für ein Jahr Pflege, bei einer Mindestpflegezeit von 10 Stunden/Woche

Pflegegrad	Pflegebedürftiger erhält	Monatliche Rente West	Monatliche Rente Ost
Pflegegrad 1	<u>Pflegesachleistung</u> <u>Kombileistung</u> Pflegegeld	0 Euro	0 Euro
Pflegegrad 2	<u>Pflegesachleistung</u> <u>Kombileistung</u> Pflegegeld	5,53 € 6,72 € 7,90 €	5,18 € 6,30 € 7,41 €
Pflegegrad 3	Pflegesachleistung Kombileistung Pflegegeld	8,81 € 10,70 € 12,58 €	8,26 € 10,03 € 11,80 €
Pflegegrad 4	Pflegesachleistung Kombileistung Pflegegeld	14,34 € 17,41 € 20,49 €	13,44 € 16,32 € 19,20 €
Pflegegrad 5	Pflegesachleistung Kombileistung Pflegegeld	20,49 € 24,88 € 29,27 €	19,20 € 23,32 € 27,43 €

„Runden Tisch Seniorenarbeit“

- **§ 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (seit Januar 2023)**
- Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge
- **Voraussetzungen des Ehegattennotvertretungsrechts:**
 - Erforderlich ist zunächst, dass ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit, typischerweise nach einem plötzlich eintretenden Ereignis wie einem Unfall oder Schlaganfall, seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen kann.
 - Zusätzlich ist für die Vertretung erforderlich, dass eine Entscheidung im gesundheitlichen Bereich ansteht
 - Ausgeschlossen ist die Vertretung, wenn die Ehegatten voneinander getrennt leben.
 - Das Vertretungsrecht endet in jedem Fall spätestens sechs Monate nach dem von dem Arzt/der Ärztin festgestellten und bestätigten Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit.
 -

„Runden Tisch Seniorenarbeit“

- Der vertretende Ehegatte/Die vertretende Ehegattin darf nach § 1358 BGB für den erkrankten Ehegatten/die erkrankte Ehegattin folgende Angelegenheiten der Gesundheitspflege wahrnehmen.
- Er/Sie darf
- in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen
- ärztliche Aufklärungen über medizinische Maßnahmen entgegennehmen,
- die Gesundheitsangelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.
- Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abschließen
- über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden (z.B. über Bettgitter während eines postoperativen Delirs, die den erkrankten Ehegatten/die erkrankte Ehegattin am Aufstehen bzw. Verlassen des Bettes hindern sollen)
- => Deshalb unbedingt vorsorgen: **Vorsorgevollmacht** und **Patientenverfügung!**

BAHN BKK



Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.